



PHOTOVOLTAIC
& BATTERY
AUSTRIA



Stellungnahme

Bundesverband
Photovoltaic & Battery Austria

Betriebsmittelanzeige Verordnung - BAV

Impressum

Bundesverband Photovoltaic & Battery Austria
Franz-Josefs-Kai 13/12-13,
1010 Wien
office@pvbaustria.at | 01 522 35 81
www.pvbaustria.at

Foto

lovelyday12/Shutterstock

Haftungsausschluss

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen.

Ansprechpartner*innen

Vera Immitzer
Geschäftsführung
office@pvbaustria.at

Magdalena Frank
Technik
frank@pvbaustria.at

Datum

07. September 2026

E-Control Austria
Rudolfsplatz 13a
1010 Wien
recht-post@e-control.at

Wien, am 07. September 2026

Stellungnahme Betriebsmittelanzeigeverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachfolgend übermitteln wir die Stellungnahme des Bundesverbandes Photovoltaic & Battery Austria zur Verordnung, mit der die Anzeige neuer Betriebsmittel festgelegt wird.

Als Interessenvertretung der Photovoltaik- und Speicherbranche begrüßen wir die rasche Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen des ElWG. Gleichzeitig möchten wir auf ein wesentliches Problem aus der Praxis hinweisen, das durch die vorliegende Verordnung nicht ausreichend adressiert wird.

Unklar ist, welche Änderungen lediglich meldepflichtig sind und welche tatsächlich als wesentliche Änderung gelten und damit weitergehende technische oder vertragliche Konsequenzen auslösen können.

Nur eine klare und österreichweit einheitliche Abgrenzung in Verbindung mit einer einfachen und unbürokratischen Meldemöglichkeit kann die Meldebereitschaft erhöhen und damit die Datenbasis der Netzbetreiber nachhaltig verbessern.

Wir bitten Sie, die enthaltenen Anmerkungen zu berücksichtigen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



PHOTOVOLTAIC & BATTERY AUSTRIA
Franz-Josefs-Köl 13/12+13
1010 Wien | +43 (0)1 522 38 81
office@pvbaustria.at
www.pvbaustria.at

Vera Immitzer, Geschäftsführung PV&B Austria

IM DETAIL

1. Unklare Abgrenzung zwischen Meldung und wesentlicher Änderung

Die derzeit unklare Definition der „wesentlichen Änderung“ gemäß TOR und den jeweiligen Ausführungsbestimmungen sowie die damit verbundenen, ebenfalls nicht eindeutig festgelegten Konsequenzen führen in der Praxis dazu, dass Änderungen an bestehenden Anlagen teilweise nicht gemeldet werden.

Für Anlagenbetreiber und Errichter besteht das Risiko, durch die Meldung einer vergleichsweise geringfügigen Änderung erhebliche zusätzliche Anforderungen an die bestehende Anlage auszulösen. Dazu können beispielsweise neue Einspeisebeschränkungen, Änderungen des Netzzugangsvertrags, Vorgaben zur Spitzenkappung oder Anforderungen an die Ansteuerbarkeit zählen.

Dass hier Verbesserungsbedarf besteht, zeigt sich auch anhand der Entwürfe der VNEPs: Selbst bei großen österreichischen Verteilernetzbetreibern liegen teilweise nur unzureichende Daten über die Anzahl bzw. installierte Leistung von Wärmepumpen, Batteriespeichern und Wallboxen vor.

2. Standardformblatt ist nur ein erster Schritt

Wir begrüßen daher ausdrücklich die Verpflichtung der Netzbetreiber, ein einheitliches Standardformblatt für die Anzeige meldepflichtiger Betriebsmittel gemäß § 98 EIWG zu entwickeln und anzuwenden. Damit daraus jedoch ein tatsächlicher Mehrwert für die Praxis entsteht, sind aus unserer Sicht ergänzende Anpassungen der TOR erforderlich.

Derzeit besteht hierzu österreichweit kein einheitliches Vorgehen. Je nach Netzbetreiber unterscheiden sich sowohl die Definition einer wesentlichen Änderung als auch die daraus resultierenden Pflichten und Anforderungen, bis hin zur Neubewertung des Netzanschlusses.

3. Erforderliche Anpassungen

Aus unserer Sicht sind daher folgende Punkte erforderlich:

3.1. Klare Definition wesentlicher Änderungen

Es braucht eindeutige und nachvollziehbare Kriterien dafür, wann eine Änderung als wesentlich einzustufen ist und welche konkreten Rechtsfolgen damit verbunden sind.

Aus Sicht des Verbandes sollte dabei der Grundsatz gelten, dass Änderungen, die keine Auswirkungen auf die netzwirksame Leistung haben – beispielsweise Änderungen auf der DC-Seite einer PV-Anlage oder der Austausch eines Wechselrichters durch ein technisch gleichwertiges Gerät – grundsätzlich nicht als wesentliche Änderung einzustufen sind.

3.2. Klare Trennung zwischen Meldepflicht und wesentlicher Änderung

Ergänzend sollten jene Änderungen bzw. Betriebsmittel definiert werden, die zwar aufgrund ihres elektrischen Verhaltens gegenüber dem Netzbetreiber meldepflichtig sind, hinsichtlich der Netzanschlussleistung jedoch keine wesentliche Änderung darstellen.

Der Netzbetreiber erhält durch die Meldung die Möglichkeit, das jeweilige Betriebsmittel bzw. dessen Konformität mit den geltenden technischen Anforderungen zu prüfen. Die bloße Meldung eines solchen Betriebsmittels darf jedoch nicht dazu führen, dass zusätzliche Anforderungen an den unveränderten Bestand der Anlage gestellt werden.

Diese Abgrenzung muss aus unserer Sicht eindeutig festgelegt werden. Nur wenn für Anlagenbetreiber und Errichter vorhersehbar ist, welche Konsequenzen eine Meldung hat, kann die gewünschte Verbesserung der Datenqualität und Meldepraxis erreicht werden.

3.3. Österreichweit einheitliche Definition und Vorgehensweise

Es ist an der Zeit entsprechende Regeln öffentlich zu konsolidieren und in den TOR österreichweit einheitlich festzulegen.